



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2019  
(OR. en)

15229/19

COMPET 803  
MI 851  
ENV 1032  
ENT 270  
TRANS 592  
DELECT 232

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 9121 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2019 zur Änderung des Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Ausnahmen für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 9121 final.

---

Anl.: C(2019) 9121 final

Brüssel, den 17.12.2019  
C(2019) 9121 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 17.12.2019**

**zur Änderung des Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Ausnahmen für Blei und  
Bleiverbindungen in Bauteilen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dieser delegierten Richtlinie der Kommission wird Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge<sup>1</sup> (im Folgenden die „Altfahrzeug-Richtlinie“) in Bezug auf vier Ausnahmen für bestimmte Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geändert. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts ist das Ergebnis des im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie angewendeten Verfahrens zur Anpassung des Anhangs II an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; das Verfahren ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Altfahrzeug-Richtlinie und in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/849 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>2</sup> festgelegt.

Mit der Altfahrzeug-Richtlinie wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht wurden, eingeschränkt (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Derzeit dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.<sup>3</sup>

In Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie sind die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen für bestimmte Verwendungen aufgeführt, die von der Stoffbeschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie ausgenommen sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b wird Anhang II regelmäßig an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/849, mit dem Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Altfahrzeug-Richtlinie geändert wurde, erfolgen solche Änderungen des Anhangs II im Wege delegierter Rechtsakte.

### **KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die derzeitigen Ausnahmen 8e, 8f Buchstabe b, 8g und 8j in Anhang II gestatten die Verwendung von Blei in Lötlutten. Gemäß Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie<sup>4</sup> werden die Ausnahmen 8e, 8f Buchstabe b und 8g im Jahr 2019 überprüft; Ausnahme 8j wurde in Anbetracht der neuesten Informationen über technische Schwierigkeiten in diesem Bereich neu bewertet.

Um diese Ausnahmen bewerten zu können, hat die Kommission eine Studie zur Durchführung der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Prüfung eingeleitet<sup>5</sup>, die eine achtwöchige offene Online-Konsultation von Interessenträgern einschloss.

Bei Ausnahme 8e wurde untersucht, welche Fortschritte seit der letzten Überprüfung von 2015/2016 (7. Änderung des Anhangs II) in Bezug auf Bauteile und Werkstoffe erzielt wurden und insbesondere, ob die Substitution oder Beseitigung von Blei für die Befestigung kleiner Chips weiterhin technisch und wissenschaftlich nicht praktikabel ist. Darüber hinaus wurden verfügbare bleifreie Lösungen daraufhin untersucht, ob und inwieweit ihre

<sup>1</sup> ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

<sup>2</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Altfahrzeug-Richtlinie.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2017/2096 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (ABl. L 299 vom 16.11.2017, S. 24).

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/environment/waste/elv/events\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/waste/elv/events_en.htm).

Verwendung in Automobilanwendungen bereits möglich oder zugelassen ist. Die von den Interessenträgern zur Verfügung gestellten Informationen lassen darauf schließen, dass die Verwendung von Blei nach wie vor unvermeidbar ist. Für 2024 wird eine Überprüfung vorgeschlagen.

Bei Ausnahme 8f Buchstabe b ergab die Bewertung, dass zunehmend bleifreie Einpresssteckverbinder (Compliant-Pin-Technik) verfügbar sind. Da jedoch mehr Zeit erforderlich ist, um der Verantwortung der Automobilindustrie für die Sicherheit ihrer Produkte gerecht zu werden, wird die Ausnahme am 31. Dezember 2023 beendet.

Ausnahme 8g ist für alle Automobilmodelle relevant, die entworfen, hergestellt und derzeit auf dem Markt sind. Einige Beispiele für Anwendungen, die in Fahrzeugen zum Einsatz kommen, sind elektronische Fahrdynamik-Regelsysteme, Notbrems-Assistenzsysteme, Abstandsregler, Spurhaltewarnsysteme, Frontschutzsysteme, Fußgängerschutz, Wasserstoff- und Hybridfahrzeuge, Autoradios, Sichtsysteme und Navigationssysteme. In dem Bericht wurde auch geprüft, ob der neue Wortlaut der Ausnahme 15a in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>6</sup> für Ausnahme 8g übernommen werden kann. Allerdings ist eine Übergangsfrist erforderlich, damit der Flip-Chip auf Leadframe (FCOL) angepasst werden kann. Daher wird zum 1. Oktober 2022 der neue, dem Wortlaut von Ausnahme 15 in Anhang III der RoHS-Richtlinie angeglichenen Wortlaut eingeführt, mit dem eine Ausnahme mit engerem Anwendungsbereich gewährt wird. Bis dahin gilt die bestehende Ausnahme weiter. Für 2024 wird eine Überprüfung vorgeschlagen.

Bei Ausnahme 8j gibt es bleifreie Lösungen. Obwohl die Möglichkeit einer Ersetzung von Blei nicht auszuschließen ist, sind die Testergebnisse für einige Anwendungen weiterhin unbefriedigend. Im Einklang mit der Politik und dem Besitzstand der EU läuft die bestehende Ausnahme 8j daher am 31. Dezember 2019 ab, und die neue Ausnahme 8k mit engerem Anwendungsbereich gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Der Abschlussbericht über die Bewertung der Ausnahmen wurde veröffentlicht.<sup>7</sup>

Die Kommission hat die im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie eingesetzte Expertengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte in einer Expertensitzung am 8. März 2019 konsultiert. Die Probleme bei der Bewertung, insbesondere in Bezug auf Ausnahme 8j, wurden erörtert, und die Standpunkte der Mitgliedstaaten wurden eingeholt. Die Kommission hat die im Rahmen der Altfahrzeug-Richtlinie eingesetzte Expertengruppe der Mitgliedstaaten für delegierte Rechtsakte am 3. September 2019 erneut konsultiert und deren Standpunkte eingeholt.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden über den Entwurf des delegierten Rechtsakts unterrichtet.

## **RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der delegierten Richtlinie wird für die Verwendung von Blei in bestimmten Anwendungen eine in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG aufzunehmende Ausnahme von den Beschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie gewährt.

Das Instrument ist im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/849 eine delegierte Richtlinie, mit der insbesondere den einschlägigen Bestimmungen von deren Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b nachgekommen wird.

<sup>6</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/environment/waste/elv/events\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/waste/elv/events_en.htm)

Auf der Grundlage der eingeholten Informationen schlägt die Kommission Folgendes vor:

In Bezug auf Ausnahme 8e ist die Verwendung von Blei nach wie vor unvermeidbar, weshalb die Verwendung von Blei verlängert und eine Überprüfung im Jahr 2024 vorgeschlagen wird;

In Bezug auf Ausnahme 8g ist die Verwendung von Blei nach wie vor unvermeidbar, weshalb die Verwendung von Blei verlängert wird. Es wird jedoch vorgeschlagen, den derzeitigen Wortlaut bis zum 30. September 2022 beizubehalten, damit sich die Automobilindustrie auf die Änderungen des Anwendungsbereichs einstellen kann. Für die Zeit ab dem 1. Oktober 2022 wird eine neue Ausnahme mit engerem Anwendungsbereich vorgeschlagen, die im Jahr 2024 überprüft werden soll.

In Bezug auf Ausnahme 8f Buchstabe b kann die Verwendung von Blei vermieden werden, weshalb vorgeschlagen wird, die Ausnahme für die Verwendung von Blei zu beenden.

Ausnahme 8j gestattet die Verwendung von Blei in Lötmitteln zum Löten von Verbundglas für vor dem 1. Januar 2020 typgenehmigte Fahrzeuge und für Ersatzteile für diese Fahrzeuge. In Bezug auf Ausnahme 8j kann die Verwendung von Blei vermieden werden. Bei einigen Anwendungen ist jedoch nicht sicher, dass es derzeit geeignete Alternativen zur Verwendung von Blei gibt. Die Ausnahme sollte daher für einen begrenzten Zeitraum weiter gelten, wobei ihr Anwendungsbereich wie folgt enger gefasst wird:

8k. Löten von Heizanwendungen mit 0,5 A oder mehr Heizstrom je Lötverbindung auf Einfachverbundglas mit einer Stärke von maximal 2,1 mm. Diese Ausnahme gilt nicht für das Löten auf im Zwischenpolymer eingebettete Kontakte für vor dem 1. Januar 2024 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

# DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

## zur Änderung des Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Ausnahmen für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge<sup>8</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG müssen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, verbieten.
- (2) In Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG sind die Werkstoffe und Bauteile aufgeführt, die von dem Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie ausgenommen sind. Gemäß Anhang II werden die Ausnahmen 8e, 8f Buchstabe b und 8g im Jahr 2019 überprüft. In Anbetracht der neuesten Informationen über den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt muss auch Ausnahme 8j neu bewertet werden.
- (3) Eine Bewertung der Ausnahmen 8e und 8g vor dem Hintergrund dieser Informationen hat ergeben, dass es bei den unter diese Ausnahmen fallenden Werkstoffen und Bauteilen derzeit keine geeigneten Alternativen zur Verwendung von Blei gibt. Daher sollte ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung dieser Ausnahmen festgelegt werden. Ausnahme 8g sollte jedoch weiter präzisiert werden, und ihr Anwendungsbereich sollte enger gefasst werden. Damit sich die Automobilindustrie auf diese Änderungen einstellen kann, sollte der derzeitige Anwendungsbereich von Ausnahme 8g für vor dem 1. Oktober 2022 typgenehmigte Fahrzeuge beibehalten werden, während der enger gefasste Anwendungsbereich der Ausnahme für nach diesem Zeitpunkt typgenehmigte Fahrzeuge gelten sollte.
- (4) Die Bewertung von Ausnahme 8f Buchstabe b hat ergeben, dass die Verwendung von Blei in den unter diese Ausnahme fallenden Anwendungen nicht verlängert werden sollte, da es Alternativen zur Verwendung von Blei in diesen Anwendungen gibt.
- (5) Die Bewertung von Ausnahme 8j, die die Verwendung von Blei in Lötmitteln zum Löten von Verbundglas gestattet, hat ergeben, dass es bei einigen Anwendungen Alternativen für diese Verwendung gibt. Bei einigen Glasscheiben und Anwendungen ist jedoch nicht sicher, dass es derzeit geeignete Alternativen zur Verwendung von

---

<sup>8</sup> ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

Blei gibt. Daher sollte für diese Glasscheiben und Anwendungen eine neue Ausnahme 8k mit engerem Anwendungsbereich festgelegt werden.

- (6) Ausnahme 8j gilt nur für vor dem 1. Januar 2020 typgenehmigte Fahrzeuge. Damit für die Verwendung von Blei für Glasscheiben und Anwendungen, bei denen nicht sicher ist, dass es derzeit geeignete Alternativen zur Verwendung von Blei gibt, weiterhin eine Ausnahme gilt, muss die neue Ausnahme 8k so bald wie zur Anwendung kommen. Diese Richtlinie sollte daher unverzüglich in Kraft treten.
- (7) Die Richtlinie 2000/53/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

#### *Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis (xxx einen Monat nach der Veröffentlichung) die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17.12.2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*